



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-107/027/11866/2025-2

Wien, 02.10.2025

A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Hecht über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 10.07.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Mit verfahrenseinleitender E-Mail vom 02.06.2025 beantragte der Beschwerdeführer beim Magistrat der Stadt Wien (belangte Behörde), Magistratsabteilung 63, Referat für Namensänderungen, die Änderung seines Nachnamens von „B.“ in „C.“.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 10.07.2025 versagte die belangte Behörde die Bewilligung der beantragten Namensänderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG mangels Gebräuchlichkeit. Begründend führte sie aus, dass der beantragte Familienname „C.“ sowohl im Zentralen Melderegister (ZMR) als auch in allen anderen der Behörde zur Verfügung stehenden Behelfen und Registern als für die Kennzeichnung von Personen gebräuchlicher Familienname im Inland nicht aufscheine. Es sei keine Person im Inland mit dem Familiennamen „C.“ aufhältig und keine Person führe diesen Familiennamen zu Recht. Die Bezeichnung „C.“ sei eine gänzliche Neukreation, die frei erfunden worden sei. Kein Vorfahre des Beschwerdeführers führe den Namen zu Recht und sei dieser nicht durch Abstammung weitergegeben worden. Er habe keinen realen Bezugspunkt in der gesellschaftlichen Entwicklung der Namen. Der Beschwerdeführer übersehe, dass der Schutz nach Art. 8 EMRK dann Wirksamkeit entfalte, wenn eine namensbezogene Identität begründet worden sei. Eine namensbezogene Identitätsstiftung habe ob der erst beabsichtigten Neukreation nicht stattgefunden. Der belangten Behörde erschließe sich auch nicht, weshalb eine Fusion aus Namensbestandteilen identitätsstiftender sein solle als beispielsweise ein Doppelname.

3. Der Beschwerdeführer erhob gegen den Bescheid mit E-Mail vom 04.08.2025 fristgerecht Beschwerde. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass die Beurteilung ob der mangelnden Gebräuchlichkeit Fachliteratur sowie der höchstgerichtlichen Rechtsprechung widerspreche, wonach es auf den gesellschaftlichen Bezugspunkt und die sprachliche Nachvollziehbarkeit ankomme, nicht auf die Häufigkeit oder Existenz eines konkreten Trägers im Melderegister. Bei „C.“ handle es sich um eine sprachlich und kulturell nachvollziehbare Synthese aus den Familiennamen „B.“ und „D.“. Diese bewusste Namenswahl sei Ausdruck der Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau und ihres Wunsches, beide kulturellen Wurzeln respektvoll miteinander zu verbinden. Weiters wurde eine Verletzung der Art. 8 EMRK und Art. 7 B-VG behauptet, da die Namensführung als Ausdruck der persönlichen Identität zähle und die pauschale Ablehnung einer Namensform mit slawischer Endung „-vić“ mittelbar diskriminierend wirken würde.

4. Die belangte Behörde erließ keine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien mit Nachricht vom 05.08.2025 zur

Entscheidung vor und erteilte eine Leseberechtigung für den bezughabenden behördlichen Akt im ELAK.

II. Feststellungen

1. Der am ... in E., Bosnien und Herzegowina, geborene Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger und trägt den Familiennamen "B.". Der Beschwerdeführer ist seit ... mit F. D. verheiratet.

2. „C.“ ist eine Zusammensetzung aus Teilen der Familiennamen „B.“ und „D.“. Der Beschwerdeführer hat keine Vorfahren, die den Familiennamen „C.“ führen oder geführt haben. Der Beschwerdeführer strebt die beantragte Änderung des Nachnamens an, weil der Name „C.“ seiner Ansicht nach für die Verbindung zweier Herkunftslinien steht und ein Gleichgewicht zwischen der serbischen Herkunft des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau und ihrer österreichischen Heimat zum Ausdruck bringt. Der Name „C.“ wurde vom Beschwerdeführer bisher nicht verwendet.

3. Der Familienname „C.“ wird in dieser Schreibweise in Österreich von keiner Person geführt.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Würdigung des Beschwerdevorbringens.

1. Die persönlichen Daten des Beschwerdeführers (österreichische Staatsbürgerschaft, Name, Geburtsort, Eheschließung) ergeben sich aus einer Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen (Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepasskopie, Geburts- und Heiratsurkunde).

2. Die Feststellung zur Herkunft und zum Zustandekommen des Familienamens „C.“ und die Gründe für die angestrebte Namensänderung ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers im verfahrenseinleitenden Antrag und in der Beschwerde. Dass der Beschwerdeführer diesen Namen bisher

verwendet hat, wurde von ihm weder im behördlichen Verfahren noch in der Beschwerde behauptet.

3. Die Feststellung zur fehlenden Verwendung des Familiennamens „C.“ im Inland gründen auf der von der belangten Behörde eingeholten Stellungnahme des Bundesministerium für Inneres (Clearingstelle ZMR) vom 03.07.2025 und ist zudem unstrittig.

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. 195/1988 in der geltenden Fassung BGBl. I 160/2023, lauten:

"§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

- 1. einen österreichischen Staatsbürger;*
[...]

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

- 1. [...]*
11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

[...]

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

- 1. [...]*
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
[...]

2. Der Beschwerdeführer hat als österreichischer Staatsbürger einen Antrag auf Änderung seines Familiennamens gestellt. Gemäß § 1 Abs. 1 NÄG ist Voraussetzung für die Bewilligung dieser Änderung, dass ein Grund im Sinne des § 2 NÄG vorliegt und § 3 NÄG der Bewilligung nicht entgegensteht.

Im Beschwerdefall liegt ein sonstiger Grund für die Namensänderung iSd § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG vor. Diese Bestimmung ist, weil sie nicht auf näher qualifizierte besondere, sondern eben auf „sonstige“ Gründe abstellt, als Auffangtatbestand konzipiert (VfGH 14.03.2023, E 2363/2022).

3. In weiterer Folge ist zu prüfen, ob der beantragten Änderung des Familiennamens ein Versagungsgrund iSd § 3 Abs. 1 NÄG entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG darf die Änderung des Familiennamens nicht bewilligt werden, wenn der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist.

§ 3 Abs. 1 Z 2 NÄG normiert gemäß seinem maßgeblichen Wortlaut drei Versagungstatbestände, bei deren Zutreffen eine angestrebte Namensänderung nicht zu bewilligen ist (VwGH 07.12.2011, 2010/06/0276). Ein gewählter Name, der für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist, steht einer Bewilligung der Namensänderung auch dann entgegen, wenn die gewählte Bezeichnung für sich allein genommen weder lächerlich noch anstößig wäre (VwGH 30.12.2020, Ra 2020/01/0414).

Zum Begriff der Gebräuchlichkeit hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass das Namensänderungsgesetz keine Definition des Begriffs "gebräuchlich" enthält. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird "gebräuchlich" als "üblich" oder "(weit) verbreitet" verstanden (VwGH 30.09.2020, Ro 2020/01/0013). Bei der Beurteilung der "Gebräuchlichkeit" eines Namens kommt es nicht lediglich darauf an, ob der Name akzeptiert wird. Weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien ergeben sich – auch nicht bei historischer oder teleologischer Interpretation – Hinweise für eine derartig abweichende Bedeutung des Wortes "gebräuchlich" (VwGH 07.12.2011, 2010/06/0276).

Nach dem maßgeblichen Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG ist für die Gebräuchlichkeit auf das Inland abzustellen (VwGH 02.07.2025, Ra 2024/01/0362, mwN). Ob der Name allenfalls in einem anderen Land vorkommt, ist nicht entscheidungsrelevant (vgl. zu den USA und Kanada VwGH 7.12.2011, 2010/06/0276).

Nach § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NÄG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Eigenkreation eines Familiennamens ohne realen Bezugspunkt in der gesellschaftlichen Entwicklung eines Namens im Inland bzw. ohne einen zumindest genealogisch-historisch bedingten Österreichbezug nicht zulässig (VwGH 15.05.2025, Ra 2024/01/0412). Die Verfassungskonformität dieser Regelung im Lichte des Art. 8 Abs. 2 EMRK ist durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes klargestellt (VfGH 7.12.2021, E 3149/2021).

Art. 8 EMRK stellt die menschliche Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität unter Schutz und ist dabei auch auf den Schutz der unterschiedlichen Ausdrucksformen dieser menschlichen Persönlichkeit gerichtet. Namen dienen der persönlichen Identifizierung und Zuordnung. Als Bestandteil der Identität zählen sie zum grundrechtlich geschützten Privat- und Familienleben (VfSlg. 20.513/2021, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte). Bei Anwendung des § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG ist wesentlich auch die "Vorstellung [des Einzelnen] von seiner namensbezogenen Identität" zu berücksichtigen (VfSlg. 20.100/2016).

Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob ein bestimmter Familienname das Kriterium der "Gebräuchlichkeit im Inland" erfüllt, (gegebenenfalls) im Wege einer verfassungskonformen Interpretation zu klären und darf bei der Auslegung § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG kein mit Art. 8 Abs. 2 EMRK unvereinbarer Inhalt unterstellt werden (VwGH 23.5.2022, Ra 2022/01/0113).

4. Nach den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen war im Bundesgebiet noch nie eine Person mit dem Familiennamen „C.“ behördlich gemeldet. In rechtlicher Sicht ist daraus abzuleiten, dass dieser Name für die Bezeichnung von Personen weder üblich noch verbreitet ist.

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, wenn er ausführt, dass Familiennamen mit der Endung „-vić“ wie etwa G., D., H. oder I. in Österreich weit verbreitet sind. Es ist ihm jedoch entgegenzuhalten, dass er keinen dieser Familiennamen, sondern eine gänzliche Neukreation beantragte und die Gebräuchlichkeit der angeführten Namen im Bundesgebiet somit nicht entscheidungsrelevant ist. Die Gebräuchlichkeit des vom Beschwerdeführer beantragten Familiennamens kann

auch nicht daraus abgeleitet werden, dass nach allgemeinem Sprachgefühl möglicherweise die Assoziation einer Namensbezeichnung entsteht.

Die Gebräuchlichkeit im Inland könnte sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aber auch daraus ergeben, dass der Beschwerdeführer diesen Namen schon bislang faktisch verwendet und aus dieser Verwendung eine durch Art. 8 EMRK geschützte Identität entwickelt hat (VfGH 14.03.2023, E 2363/2022, Rz. 28).

Dabei ist im Beschwerdefall zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer keine genealogische Verbindung zu dem von ihm beantragten Familiennamen aufweist. Der Beschwerdeführer verwendet den von ihm beantragten Familiennamen nicht und hat somit kein Maß an Identifikation mit diesem Namen entwickelt, welche vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst wäre.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien hat der Beschwerdeführer keine gefestigte Identität entwickelt, die ihn als Person untrennbar mit dem gewählten Familiennamen verbindet. Der Beschwerdeführer verwendet den Familiennamen „C.“ weder im sozialen noch im beruflichen Kontext. Vielmehr befindet sich der Beschwerdeführer erst in dem Entwicklungsprozess, sich mit dem von ihm gewählten Familiennamen persönlich zu identifizieren. Er verfolgt diesen Entwicklungsprozess mit einer gewissen Entschlossenheit, vor allem in Hinsicht auf die beabsichtigte Führung eines gemeinsamen Familiennamens mit seiner Ehefrau, um seinem Ansinnen aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK eine schützenswerte identitätsstiftende Bedeutung beizumessen. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien ist dieser Entwicklungsprozess aber noch nicht so weit vorangeschritten und hat beim Beschwerdeführer noch keine derart gefestigte Manifestation erreicht, dass von einer besonders schutzwürdigen Namensidentität des Beschwerdeführers auszugehen wäre. Die Eheschließung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau erfolgte erst im Mai 2025 und bringt der Beschwerdeführer im verwaltungsbehördlichen Verfahren vor, dass erst nachträglich die Annahme eines gemeinsamen Familiennamens angestrebt wurde.

Insofern ist im Beschwerdefall keine Konstellation zu erkennen, die mit jener Ausgangslage vergleichbar wäre, die dem Erkenntnis des

Verfassungsgerichtshofes vom 14.03.2023, E 2363/2022, zugrunde gelegen ist. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau jeweils genealogische Verbindungen zu einem Bestandteil des beantragten Familiennamens aufweisen, ist für sich noch kein aus Art. 8 EMRK resultierender Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtmäßige Führung dieses Familiennamens ableitbar.

Dem Verwaltungsgericht Wien erschließt sich im Übrigen nicht, aus welchen Gründen das vom Beschwerdeführer mit der beantragten Namensänderung verfolgte Ziel (Verbindung zweier Herkunftslinien und Schaffung eines Gleichgewichtes zwischen der serbischen Herkunft der österreichischen Heimat) nicht auch mit einem Doppelnamen (etwa: B.-D.) erreicht wird. Des Weiteren werden die im angefochtenen Bescheid geäußerten Zweifel der belangten Behörde daran geteilt, dass die Neukreation „C.“ identitätsstiftender sein soll als ein Doppelname.

Unter Beachtung all dieser Umstände ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht erkennbar, dass die von Art. 8 EMRK geschützten Interessen des Beschwerdeführers, diesen Namen im förmlichen Sinne anzunehmen, die von § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG geschützten öffentlichen Interessen, wonach im Inland nicht gebräuchliche Familiennamen nicht angenommen werden sollen, überwiegen.

5. Ein Bescheid verletzt den Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG, wenn er willkürlich ergeht, auf einem gleichheitswidrigen Gesetz beruht oder einem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt (*Grabenwarter/Frank*, B-VG² Art 7 Rz 9 (Stand 1.1.2025, rdb.at)).

Es liegt keine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 7 B-VG durch den angefochtenen Bescheid vor. Die Versagung der Namensänderung erfolgte nicht wie vom Beschwerdeführer vorgebracht aufgrund der pauschalen Ablehnung einer Namensform mit slawischer Endung „-vić“, sondern zusammengefasst aufgrund des Umstandes, dass der beantragte Familienname „C.“ eine gänzliche Neukreation ist und somit die Gebräuchlichkeit dieses konkreten Familiennamens verneint wurde. Die rechtliche Beurteilung des Bescheides steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes

und sind keine groben Fehler im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren ersichtlich, weshalb keine Anzeichen für eine gleichheitswidrige Entscheidung vorliegen.

6. Inwiefern die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Rechtsprechung (VwGH 31.05.1995, 94/01/0364) für den gegenständlichen Beschwerdefall relevant sein soll, ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht ersichtlich. Einerseits behandelt diese Entscheidung, wie bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid festgehalten, die Parteistellung eines Vaters im Namensänderungsverfahren seiner Tochter. Andererseits zieht der Beschwerdeführer einen für das Verwaltungsgericht Wien ebenso nicht nachvollziehbaren Schluss aus dieser Entscheidung, wonach darin Aussagen zur gesellschaftlichen Entwicklung von Namen enthalten sein sollen. Die einzig erkennbare Aussage, die die Gebräuchlichkeit iSd NÄG betrifft, ist dazu, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die belangte Behörde in der zitierten Entscheidung zutreffend von einem gebräuchlichen Familiennamen ausgegangen ist, gerade weil dieser im Wiener Telefonbuch, wenn auch nur selten, zu finden war.

7. Im Ergebnis erweist sich die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Abweisung des Antrags des Beschwerdeführers auf Änderung seines Familiennamens als rechtmäßig und ist die dagegen gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

8. Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil im Beschwerdeverfahren einzig – nicht übermäßig komplexe -Rechtsfragen zu klären waren und der Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; VwGH 17.06.2025, Ra 2025/04/0118, mwN). Es wurden keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0006). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde im Übrigen von keiner Verfahrenspartei beantragt.

9. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Gebräuchlichkeit von Familiennamen iSd § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG liegt einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, anhand derer eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 340,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der

Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. HECHT
Richter